

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/78-Pr.2/81

1981 07 16

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1217 IAB

1981 -07- 20

Parlament

zu 1210 J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Landgraf und Genossen vom 19. Mai 1981, Nr. 1210/J, betreffend Forderungen von Privatzimmervermietern, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

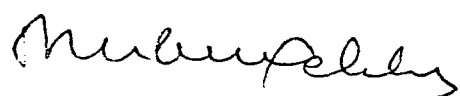
Es besteht nicht die Absicht, den Forderungen des Verbandes der Privatzimmervermieter im Salzburger Land auf Erhöhung der Umsatzsteuerfreigrenze im § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 zu entsprechen.

Zu 3):

Der Vorschlag, die im § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 enthaltene Umsatzgrenze anzuheben, wurde bereits wiederholt an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen. Die Regelung des § 21 Abs. 6 leg.cit., nach der Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 leg.cit. im Veranlagungszeitraum S 40.000,- nicht übersteigen, von der Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit sind, stellt im Rahmen der Mehrwertsteuer einen Fremdkörper dar, der sich mit dem Sinn und Zweck dieses Systems nur schwer vereinbaren läßt. Diese Regelung erfolgte in erster Linie deshalb, um Kleinstunternehmer, die gelegentlich Umsätze ausführen, steuerlich nicht erfassen zu müssen. Eine Ausweitung dieser nicht systemkonformen Bestimmung würde jedoch dem mit der Einführung der Mehrwertsteuer verfolgten Ziel, wettbewerbsneutrale Verhältnisse herzustellen, eindeutig zuwiderlaufen. Eine Erhöhung der Umsatzgrenze des § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972, unter die nach den vorliegenden Unterlagen ungefähr 80.000 Unternehmer fallen, würde auch - insbesondere im Hinblick auf die zu

- 2 -

erwartenden Beispielsfolgen - zu einem nicht unbeträchtlichen Einnahmenausfall führen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. K. Schlegel".